

RS Vfgh 2020/6/26 E4272/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2020

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

PersFrSchG 1988 Art6 Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §76 Abs2

BFA-VG §22a Abs1

ZustellG §9 Abs3

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Feststellung der Verletzung im Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) mangels Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges binnen einer Woche

Rechtssatz

Die Schubhaftbeschwerde des Beschwerdeführers am 15.10.2019 um 18:04 Uhr - somit außerhalb der Amtsstunden des BVwG - beim BVwG eingelangt ist und erst am nächsten Tag protokolliert wurde. Die einwöchige Frist begann jedoch am 15.10.2019 zu laufen und endete demnach am 22.10.2019. Die Entscheidung des BVwG über die Beschwerde wurde am 23.10.2019 - somit einen Tag nach Ablauf der Frist - erlassen und auch an diesem selben Tag dem - in diesem Zeitpunkt zuständigen - Erwachsenenvertreter zugestellt.

Im Übrigen: Keine Aufhebung der verspätet ergangenen Entscheidung, weil sich die Rechtsverletzung sonst verschärfen würde und daher Beschränkung auf den Ausspruch, dass eine Verletzung stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- E4272/2019
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2020 E4272/2019

Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft, Fristen, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E4272.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at